

VERFAHREN

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung erfolgte in der Sitzung am 28.14.2002.... Dies wurde am .17.03.2003. ortsüblich bekannt gemacht.

Neu Fahrland, den 10.10.2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung Menzer

Die für die Raumordnung und Landesplanung sowie Regionalplanung zuständigen Behörden sind mit Schreiben vom .17.03.2003... beteiligt worden.

Moritzen

/Amtsdirektor /

Moritzen

Neu Fahrland, den 10.10.2003



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Erläuterung und Erörterung der Planungsziele, der wesentlichen Planinhalte und Auswirkungen der Planung in einer Bürgerversammlung am. 13.03.2003...

Neu Fahrland, den .10.10.2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat am .05.08.2003. den Entwurf des Bebauungsplanes öffentliche Auslegung bzw. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beschlossen.

Neu Fahrland, den .10.10.2003

ller Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom July 2003 sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25:08.03... bis 25:09.03 im Amt Fahrland während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich vorgebracht werden können, ortsüblich durch Amtsblatt vom .15.08.2003. bekannt gemacht worden.

Moritzen

Neu Fahrland, den 10.10.2003

Amtsdirektor Moritzen

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28:4:/25.8.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert worden.

Neu Fahrland/den 10.10.200

Moritzen



LEGENDE

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngepiet (§ 4 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 19 BauNVO)

(0,6)Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 20 BauNVO)

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

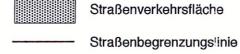
offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenzen (§ 23 BauNVO)

1.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

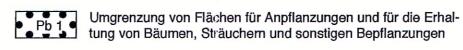
private Grünflächen

1.5 Flächen für den Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

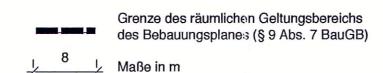


Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Verkehrstläche besonderer z Verkehrsberuhigter Bereich

1.6 Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)



1.7 Sonstige Planzeichen



- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

✓ Firstrichtung

3. ZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE; BESTANDSANGABEN

Flurstücksgrenze, Grenzstein, Flurstücksnummer

110 kV- Leitung mit Gittermast

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung

Vorsitzender der Gemeindevertretung Menzer

weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsstelle

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 30.09.2003. den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom Sept. Ott. 03. als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Neu Fahrland, den .10.10. 2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gebäudebestand 38.23 Höhe in m über HN

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Einzel- und Doppelhäuser

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) siche Planeinschriebe In dem Allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) sind Ausnahmen im Sinne des § 4 Ats. 3 Nr. 5 BauNVO, Tankstellen, nicht zulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.2.1 Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO) siehe Planeinschriebe
- 1.2.2 Geschossflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO) siehe Planeinschriebe
- 1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)
- 1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 lir. 2 BauGB)
- 1.3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO) siehe Planeinschriebe

siehe Planeinschriebe

- 1.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen (§ 23 BauNVC) siehe Plandarstellungen
- 1.4 private Grünflächen Pb 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) siehe Plandarstellungen
- 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.5.1 Minimierung der Versiegelung
- Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen.
- Z.B. sind folgende Varianten möglich: - Pflasterungen mit mind. 30 % Fugenanteil
- Wassergebundene Decken
- Rasenziegel.
- 1.6 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Resultierendes Schalldämmaß der Außenbauteile Rw,res.

Schlafräume und Kinderzimmer sind auf der dem Bahnlärm abgewandten Seite anzuordnen und mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Für die Außenbauteile von Schlafräumen und Kinderzimmer gilt ein resultierendes Schalldämmaß R,w res. von 40 db.

1.7 Anpflanzen sowie die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB)

1.7.1 Pb 1

Die in der Planzeichnung festgesetzte private Grünfläche und mit Pb 1 1. V. m. Solvei ben des MSWV

Potodam, den 17.11.03

Der Bebauungsplan in der Fassung vom ..von der höheren Verwaltungsbehörde geprüft worden.

Neu Fahrland, den Siegel:

Amtsdirektor Moritzen

Der Eebauungsplan als Satzung wird hiermit ausgefertigt

Potsdam, den 23.02.09

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am . 26.02.04.... gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Oberbürgermeister

gekennzeichneten Fläche ist unter Integration des Baum- und Gehölzbestandes sowie des Kleingewässers als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten. Flächenversiegelungen und - befestigungen sind unzulässig. Der Gehölzbestand der Fläche ist durch die Pflanzung von 40 Sträuchern und 6 Bäumen (Pflanzung als Hochstamm, Stammumfang 14- 16 cm) der Artenliste 1 zu ergänzen. Baum- und Gehölzabgang ist durch Nachpflanzung in den jeweiligen Arten der Liste 1 zu erset-

1.7.2 Mindestbepflanzung der Baugrundstücke

In den festgesetzten Baugebieten ist je Baugrundstück und pro begonnene 400 qm Grundstücksfläche mindestens 1 Baum der Artenliste 1 zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14- 16 cm zu pflanzen.Bei Pflanzungen auf Standorten außerhalb von Vegetationsflächen ist die Anlage einer unversiegelten Baumscheibe von mindesten 5 qm zu gewährleisten. Abgang von Baumbestand ist durch gleichartige Nachpflanzung zu ersetzen. Der Erhalt von Bäumen, die der Baumschutzverordnung unterliegen, ist auf die Pflanzungen anzurechnen.

1.7.3 Ersatzpflanzung Einzelbaum

Der auf der Flurstücksgrenze 95/48 zu 95/49 überplante Baum ist bei Abgang durch Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ersetzen. Es sind 7 Bäume der Artenliste 1 mit einem Mindeststammumfang von 12- 14 cm zu pflanzen und zu erhalten. Abgang von Baumbestand ist durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO)

2.1.1 Dächer

siehe Planeinschriebe

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur geneigte Dachformen zulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen ist die Gestaltung von Garagen, Carports und von Nebenanlagen entspr. § 14 BauNVO.

3. ARTENLISTEN

Artenliste 1: Sträucher und Großsträucher Bäume Besen-Ginster Sarothamnus scoparius Bergahorn Acer pseudoplatanus Faulbaum Frangula alnus Betula pendula Cornus sanguinea Silber-Weide Salix alba Hartriegel Sambucus nigra Flatter-Ulme Ulmus laevis Holunder Ohr-Weide Salix aurita Esche Fraxinus excelsior Sal-Weide Brombeere Rubus fructicosus Salix caprea Schneeball Viburnum opulus Stiel-Eiche Quercus robur Haselnuss Corylus avellana Hain-Buche Carpinus betulus Moor-Birke Betula pubescens Hundsrose Rosa canina Rot-Buche Fagus sylvatica Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Sommer-Linde Tilia platyphyllos Euonymus europaea Traubenkirsche Prunus padus Schlehe Vibunum opulus

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 2850)

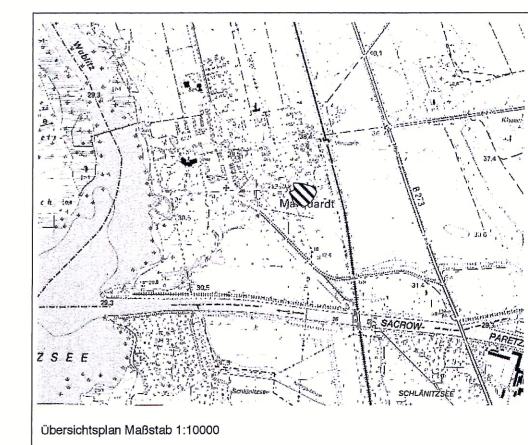
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1995 (BGBi. i S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom18.12.1990 (BGBl. | S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.07.1994 (GVBI. Bbg. I S.126, 404), geändert durch Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18.12.1997 (GVBl. Bbg. 1 S. 124)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch dasNaturschutzneuordnungsgesetz vom 23.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. Bbg. I S. 208), geändert durch Artikel 1 des 3. BbgFRG vom 17.12. 1996 (GVBI. I/96, S.364, zuletzt geändert am 10.Juli 2002 (GVBI. I S. 62)



Gemeinde Marquardt

Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnbebauung Starbati"

Stand: September / Oktober 2003

Gemarkung: Marguardt; Flur 6 teilweise: Flurst.: diverse Maßstab 1:500 (im Original)

Amt Fahrland

lindenau & mackrodt Raumplanung Bauleitplanung

Ebereschenweg 37 14557 Wilhelmshorst planungsgesellschaft Landschaftsplanung Fax: 033205 - 54528 Bauplanung e-mail: LM-Planung@t-online.de

vom 30.09.03. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Neu Fahrland, den .10.10.200.3

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und

Ort, Datum Spicelong